

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über die Großherzoglich Badische Feuerversicherungsanstalt für Gebäude vom 30. Juli 1840 nebst den dazu gehörigen Vollzugsverordnungen und Instructionen

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1841

Verordnung, den Vollzug der Generaleinschätzung sämtlicher Gebäude
zur Feuerversicherung betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-14614](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14614)

Verordnung,

den Vollzug der Generaleinschätzung sämtlicher
Gebäude zur Feuerversicherung betreffend.

An sämtliche Kreisregierungen.

Da sich nach den bisherigen eingekommenen Berichten ergeben hat, daß die Bezirksbauinspektoren fast durchgängig an der Vornahme des Geschäfts der Generaleinschätzung gehindert sind, und in der Regel nur Zimmer- oder Maurermeister, höchst selten aber einige Baupraktikanten dazu verwendet werden können, so ist es durchaus zur Förderung und zu einem guten Erfolge des Geschäfts nothwendig, daß die Schätzungskommissionen der einzelnen Amtsbezirke wenigstens die erste Anleitung und Instruktion beim Beginn ihrer Arbeiten durch die Bezirksbauinspektoren erhalten und daß sie im Verlauf derselben von Zeit zu Zeit von den Letztern kontrollirt, wegen etwaigen Anständen belehrt, und zu einem unausgesetzten regelmäßigen und beschleunigten Verfahren angehalten werden.

Man sieht sich daher zu nachstehenden Bestimmungen in dieser Beziehung veranlaßt.

1) Keine Kommission kann ihre Arbeit beginnen, bevor sie nicht von dem Bezirksbauinspektor auf die Grundlage der, jedem einzelnen Schätzer besonders noch zugehenden, gedruckten Instruktion, und mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Schätzungsbezirks, belehrt worden ist. Der Bauinspektor hat zu diesem Behufe den Ort zu bezeichnen, an welchem die Generaleinschätzung geschehen soll, und sich dorthin mit der Kommission zu begeben, auch den ersten Schätzungsarbeiten beizuwohnen, resp. dieselben zu leiten.

2) Im Interesse der Beschleunigung und Kostenersparung ist die Kommission darauf hinzuweisen, daß es nicht bei jedem einzelnen Gebäude der besondern Ausmessung und fußweisen Taration bedürfe, sondern daß sie vielmehr nach vorläufiger all-

gemeiner Einsichtsnahme der Lokalität, und unter Rücksprache mit dem Ortsvorstande oder dessen Stellvertreter, die verschiedenen Gebäude mit Rücksicht auf ihre Größe, Bauart und Bestimmungen, in gleichartige Klassen einzutheilen habe, und hiernach von jeder Klasse etwa 3—4 Häuser sukzessive nach genommener Messung und nach den verschiedenen Bauarbeiten zu tariren seyen. Die so tarirten Gebäude können als Muster zur Berechnung der gleichartigen Gebäude dienen, und es bedarf bei den letzteren in der Regel keiner besondern Vermessung mehr, sondern es genügt an einer sorgfältigen Einsichtsnahme, bei welcher die sich ergebenden Abweichungen von dem Muster durch ein geübtes Auge leicht ermittelt und von Sachverständigen unschwer überschlagen werden können.

3) Von 4 zu 4 Wochen haben die Bauinspektoren von dem Fortgange und der Güte der Arbeit sich in den einzelnen Bezirken persönlich zu überzeugen, und insbesondere auch nach den bisherigen Leistungen der Kommission zu ermessen, ob dieselbe im Stande seyn wird, das Geschäft im Laufe dieses Jahrs zu Stande zu bringen. Ueber den Erfund ist Vorlage an die Kreisregierungen zu machen, welche nach Umständen das Geeignete verfügen, resp. anher berichten werden.

4) Für den Fall, daß einer der Bezirkstaratoren im Laufe des Geschäfts erkranken oder aus andern Ursachen auf längere Zeit an der Theilnahme gehindert seyn sollte, ist die Bauinspektion ermächtigt, gemeinschaftlich mit dem betreffenden Bezirksamte, einen Stellvertreter des Verhinderten provisorisch aufzustellen; desgleichen sind die benannten Behörden gemeinschaftlich ermächtigt, die Arbeiten einer Kommission einzustellen, wenn sich bei der Prüfung derselben die Unfähigkeit der Bezirkstaratoren ergeben sollte. In diesem Falle sind jedoch ungesäumt Bericht und Antrag wegen anderweiter Besetzung an die Kreisregierung zu erstatten.

5) Die Kostenverzeichnisse beider Bezirkstaratoren, nämlich des Stellvertreters des Bezirksinspektors und des von dem Verwaltungsrathe aufgestellten Tarators, sind für jede Gemeinde besonders aufzustellen, hinsichtlich der Zeitdauer von dem betreffenden Ortsvorstande zu beglaubigen und sofort der Bauinspektion zur Prüfung und Vorlage an die Kreisregierung zu übergeben, welche nach vorläufiger Dekretur die Bezahlung von Seite der Feuerversicherungskasse veranlassen wird.

Wenn die Schätzungsarbeiten in einem Orte länger als einen Monat andauern sollten, so können die Kostenverzeichnisse

unter gleicher Voraussetzung auch monatweise eingereicht und angewiesen werden.

6) Fleißigen und geschickten Schätzern ist die Ernennung zur Stelle von Bezirksstaratoren bei den künftigen jährlichen Einschätzungen neuer Gebäude und Bauveränderungen zur Feuerversicherung in Aussicht zu stellen.

Die Kreisregierungen werden hiernach veranlaßt, die Bauinspektionen von vorstehenden Bestimmungen schriftlich in Kenntniß zu setzen, zugleich aber auch deren Verkündung durch die Verordnungsblätter zu verfügen und den Vollzug zu beaufsichtigen; dabei wird den Kreisregierungen, um vielfältigen Anfragen zu begegnen, schließlich bemerkt, daß nicht nur besondere Instruktionen für die Taratoren vorbereitet sind, und gedruckt werden, sondern daß der Druck des Feuerversicherungsgesetzes, sammt seiner Vollzugs-Verordnung und den verschiedenen dazu gehörigen Instruktionen, Tabellen &c. in Oktav angeordnet ist, und allen Stellen und Personen, welchen das Ganze nöthig ist, Exemplare davon zugestellt werden sollen.

Karlsruhe, den 13. März 1844.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Rüd. t.

vdt. Müller.